

Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

S a t z u n g

§ 1

Rechtsform und Name

Die Gemeinde Gilching führt den Kinderhort als öffentliche gemeindliche Einrichtung. Dem Hort kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

§ 2

Aufgaben

Der Hort unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung. Damit erfüllt der Hort einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage dafür ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Der Hort ist eine Kindertageseinrichtung, dessen Angebot sich im Regelfall an Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 - 4 richtet.

§ 3

Aufnahmebestimmungen

(Abs. 1)

In Gilching wohnhafte Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht auf die Person oder des religiösen Bekenntnisses im Hort aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht.

(Abs. 2)

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit dem Hort vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.

(Abs. 3)

Über die Aufnahme in den Hort wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- a) Vorrangig werden Grundschüler aufgenommen, die einen Fünf-Tage-Platz buchen, mit folgender Priorität:
 - ° Kinder, deren Erziehungsberechtigte(r) allein erziehend und berufstätig oder

Arbeit suchend sind

- ° Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- ° Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind
- ° Kinder, deren Geschwister bereits den Hort besuchen

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

- b) An zweiter Stelle stehen Buchungen für Vier-Tages-Plätze mit gleicher Prioritätenliste, wie unter Buchstabe a) aufgeführt
- c) An dritter Stelle stehen Buchungen für Drei-Tages-Plätze mit gleicher Prioritätenliste, wie unter Buchstabe a) aufgeführt

§ 4

An- und Abmeldung

(Abs. 1)

Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldetermine werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

Eine spätere Anmeldung ist möglich; sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind und wenn eine Notsituation der Familie gemäß § 3 Abs. 2 gegeben ist.

(Abs. 2)

Die Abmeldung eines Kindes hat bis zum letzten Arbeitstag eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats zu erfolgen.

(Abs. 3)

Das Hortjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 5

Öffnungszeiten

(Abs. 1)

Die Öffnungszeiten des Hortes werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Leitung und dem Elternbeirat festgesetzt.

Während des Schuljahres ist die Einrichtung von Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr, in den Ferien ab 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr, geöffnet.

(Abs. 2)

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Hortes insbesondere aus betrieblichen und/oder personellen Gründen auch während des laufenden Hortjahres zu ändern.

§ 6

Buchungszeiten

(Abs. 1)

Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen.

(Abs. 2)

Um eine regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort sicherstellen zu können, wird eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 15 – 20 Stunden pro Woche an drei, vier oder fünf Wochentagen festgelegt.

(Abs. 3)

In der Kernzeit (Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie in den Ferien 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr) sollten alle Kinder anwesend sein
Die Abholzeiten sind im Anschluss an die Kernzeit ab 15.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr.

(Abs. 4)

Zwischen dem Träger des Hortes und den Personensorgeberechtigten werden jährlich Buchungsverträge abgeschlossen.

Erhöhung der Betreuungszeiten (so genannte Höherbuchungen) während des Hortjahres sind jederzeit möglich, sofern Kapazitäten frei sind.

Reduzierung der Betreuungszeiten (so genannte Rückbuchungen) während des Hortjahres sind nur zum 01. März möglich.

(Abs. 5)

Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(Abs. 6)

Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, die gebuchten Betreuungszeiten im Regelfall einzuhalten. Unberührt bleiben unregelmäßige Einzelfälle nach Absprache.

§ 7

Schließzeiten, Ferienordnung

(Abs. 1)

Die Tage, an denen der Hort geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger in Absprache mit der Hortleitung und dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern zu Beginn des Hortjahres bekannt gegeben.

Der Hort hat in der Regel 30 Schließtage, zuzüglich 5 Schließtage für Fortbildungen.

(Abs. 2)

Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen den Hort vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.

(Abs. 3)

Ist der Hort wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 8

Verpflegung

Kinder, die den Hort besuchen, haben am warmen Mittagessen teilzunehmen.

Ein Getränkeangebot wird ganztägig zur Verfügung gestellt, ebenso wird ein Nachmittags- snack und in den Ferien ein kleines Frühstück angeboten.

§ 9

Kündigung durch den Träger, Ausschluss vom Besuch

(Abs. 1)

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat
- b) innerhalb des laufenden Hortjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(Abs. 2)

Zum Ende des Hortjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(Abs. 3)

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können Kinder vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt wenn sich ein Kind nicht in den Hort einfügt, seine Erziehungsberechtigten den Hortbetrieb erheblich stören oder beträchtliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über die Einrichtungskonzeption bzw. das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen.

§ 10

Haftung

Wird der Hort wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Versicherungsschutz

(Abs. 1)

Die Schülerinnen und Schüler sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zum und vom Hort, während des Aufenthaltes im Hort sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Hortes außerhalb deren Grundstück.

(Abs. 2)

Der Hortleitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Hort sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

(Abs. 3)

Für in den Hort mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Geld, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

§ 12

Mitwirkungspflicht der Eltern

(Abs. 1)

Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Hortarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit die Angebote zur Mitarbeit, Mitgestaltung und Information wahrnehmen.

(Abs. 2)

Um in Notfällen jederzeit erreichbar zu sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Anschrift und Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeit des Hortes erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Hortleitung unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für die Änderungen in der Personensorge. In diesem Fall ist ein schriftlicher Nachweis der entsprechenden Stelle erforderlich.

(Abs. 3)

Im Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für den Hort ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften bzw. der aktuellen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

§ 13

Gebühren

Die Gebühren für den Besuch des Hortes sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 14

Härteklauseel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Satzung ergeben, kann die Gemeinde Ausnahmen verfügen.

§ 15

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Gilching, 25.02.2015

Manfred Walter
1. Bürgermeister